

amtliche mitteilungen

der pädagogischen hochschule ruhr

nr. 24 6.2.1980

HABILITATIONSORDNUNG der PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE RUHR

§ 1

Die Lehrbefugnis an der Pädagogischen Hochschule Ruhr wird durch die Habilitation gemäß § 12 der Verfassung erworben.

§ 2

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund des Nachweises einer besonderen Qualifikation in Forschung und Lehre in dem Fachgebiet, in dem die Lehrbefugnis erstrebt wird.

Der Nachweis wird erbracht

a) durch die Habilitationsschrift. Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Abweichungen hiervon kann die Große Habilitationskommission zulassen und

b) durch eine Dokumentation wissenschaftlicher Lehrtätigkeit.

Beide Nachweise sind notwendig, aber - unbeschadet einer Gewichtung im Einzelfall - jeweils für sich allein nicht hinreichend.

(2) An die Stelle der Habilitationsschrift können eine oder mehrere eigenständige wissenschaftliche, veröffentlichte oder zu veröffentlichende Arbeiten treten, in Ausnahmefällen auch eine hervorragende Dissertation, wenn diese nicht die einzige wissenschaftliche Veröffentlichung ist.

Bestandteile dieser Habilitationsleistung können auch fachbezogene sonstige hochqualifizierte Leistungen sein. Eine in Zusammenarbeit mit anderen erbrachte Habilitationsleistung muß den eigenen, in sich abgeschlossenen Anteil des Bewerbers deutlich erkennen lassen.

§ 3

(1) Ein Habilitationsvorhaben ist vom Bewerber mindestens drei Monate vor Einreichung des Gesuches auf Zulassung zum Habilitationsverfahren dem Vorsitzenden der Großen Habilitationskommission anzuzeigen, der darüber dem Habilitationsausschuß berichtet.

(2) Der Habilitationsausschuß besteht aus einem Hochschullehrer und einem Angehörigen des Mittelbaus als ständigen Mitgliedern und einem auf Vorschlag des Bewerbers vom Vorsitzenden der Großen Habilitationskommission bestellten Fachvertreter als Mitglied für dieses Vorhaben. Die ständigen Mitglieder des Ausschusses werden von der Großen Habilitationskommission aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt. Das ständige Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer führt die Geschäfte des Ausschusses.

(3) Der Habilitationsausschuß berät den Bewerber hinsichtlich seines Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die Habilitationsleistungen nach § 2 und die angestrebte Lehrbefugnis. Der Ausschuß gibt nach Einreichung des Gesuchs auf Zulassung zum Habilitationsverfahren eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben ab.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation an der Pädagogischen Hochschule Ruhr sind

1. Die vollzogene Promotion an einer deutschen Hochschule oder der Besitz eines ausländischen Doktorgrades, der von der Großen Habilitationskommission als dem deutschen Doktorgrad gleichwertig anerkannt wird.
2. Nachweis pädagogischer Praxis in einem dem jeweiligen Lehrgebiet angemessenen Umfang.

§ 5

Der Bewerber richtet über den Dekan des Fachbereichs, in dem er seine

Lehrfähigkeit auszuüben wünscht, ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren unter Angabe des gewünschten Fachgebietes an den Vorsitzenden der Großen Habilitationskommission.

§ 6

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über die wissenschaftliche Fortbildung und Tätigkeit des Bewerbers Auskunft gibt;
2. a eine Habilitationsschrift (in 3 Exemplaren), deren Thema dem Gebiet entnommen sein muß, in dem der Bewerber die Lehrbefugnis zu erlangen wünscht, oder die in § 2 anstelle der Habilitationsschrift genannten wissenschaftlichen Arbeiten (in je 3 Exemplaren - die Anzahl der Exemplare ist nach der Zulassung zum Verfahren entsprechend der Zahl der berufenen Gutachter zu ergänzen);
b ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und eine Darstellung der Planung und Durchführung einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung einschließlich einer Zusammenfassung der Ergebnisse (entsprechend § 2 Abs. 1b);
3. die Dissertation und das Doktordiplom (in beglaubigter Abschrift), bzw. der Nachweis der vollzogenen Promotion (vgl. § 4 Nr. 1); ggf. weitere Prüfungszeugnisse (in beglaubigter Abschrift);
4. die bisher verfaßten bzw. gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers und ein Verzeichnis derselben, ggf. auch künstlerischer oder technischer Werke. Werden anstelle der Habilitationsschrift bereits veröffentlichte oder zu veröffentlichende Arbeiten gem. § 2 Abs. 3 vorgelegt, so sind diese in dem beizufügenden Verzeichnis kenntlich zu machen;
5. Nachweis pädagogischer Tätigkeit gem. § 4 Nr. 2;
6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche;
7. eine Vorschlageliste zur Benennung der Gutachter nach § 7;
8. ein Führungszeugnis.

§ 6a

(1) Für die Entscheidungen im Habilitationsverfahren ist die Große Habilitationskommission zuständig.

(2) Der Großen Habilitationskommission gehören an:

1. Die Dekane der Fachbereiche gem. § 41 Verf.PHR,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer gem. § 23 Abs. 1 lit. a) Verf.PHR aus jedem Fachbereich,
3. der gem. § 3 Abs. 2 bestellte Hochschullehrer als Mitglied für dieses Verfahren,
4. je ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gem. § 23 Abs. 1 lit. b) Verf.PHR aus jedem Fachbereich,
5. je ein Mitglied der Studenten aus jedem Fachbereich.

(3) Die Mitglieder der Großen Habilitationskommission aus den Gruppen der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für 2 Jahre, die der Studenten für 1 Jahr von den Mitgliedern der Fachbereichsversammlungen nach Gruppen getrennt gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so wird für den Rest der verbleibenden Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(4) Abweichend von Abs. 3 sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Wahlperiode die am 15.3.1980 amtierenden Dekane und die Wahlensatoren aus den Gruppen der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten die Mitglieder der Großen Habilitationskommission entsprechend Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 25 Verf.PHR.

(5) Die ständigen Mitglieder der Großen Habilitationskommission wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen Hochschullehrer als stellvertretenden Vorsitzenden für 2 Jahre. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Großen Habilitationskommission. Die Große Habilitationskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

(1) Über das Gesuch und das Votum des Habilitationsausschusses berichtet der Vorsitzende der Großen Habilitationskommission. Die Große Habilitationskommission entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Habilitation; bei der Beschlußfassung muß die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die Voraussetzung des § 4 nicht erfüllt oder Unterlagen gem. § 6 trotz Nachforderung nicht beibringt,
2. wenn der Bewerber bereits zweimal die Habilitation ohne Erfolg versucht hat,
3. wenn Gründe vorliegen, die eine Entziehung der Lehrbefugnis zur Folge haben würden.

Die Gründe der Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Große Habilitationskommission kann auf der Grundlage des Votums des Habilitationsausschusses die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren für längstens ein Jahr zurückstellen.

(4) Wird der Bewerber zur Habilitation zugelassen, bildet die Große Habilitationskommission unter angemessener Berücksichtigung der Vorschlagsliste des Bewerbers eine Kommission.

In diese Kommission beruft die Große Habilitationskommission aus der eigenen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mindestens drei Hochschullehrer gem. § 26 Abs. 2 HSchG NW aus dem Fachgebiet, in dem der Bewerber zu lehren wünscht, oder, sofern das Fach nicht hinreichend vertreten ist, aus verwandten Gebieten.

Darüber hinaus kann die Große Habilitationskommission weitere Sachverständige zu der schriftlichen Habilitationsleistung und/oder der wissenschaftlichen Lehrtätigkeit des Bewerbers hinzuziehen.

Die Große Habilitationskommission bestimmt den Kommissionsvorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Kommission fertigen innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftliche Gutachten an über:

- a) die zur Erlangung der Lehrbefugnis eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten; dabei sind diejenigen Elemente der vorgelegten Arbeit anzugeben, die diese als Habilitation ausweisen;
- b) die wissenschaftliche Lehrtätigkeit des Bewerbers auf der Grundlage der vorgelegten Dokumentation (§ 6 Abs. 2b) sowie der Teilnahme an einem mindestens zweistündigen Teil einer Semesterlehrveranstaltung und einem anschließenden Kolloquium über die Veranstaltung. Über eine ausnahmsweise Begutachtung einer einzelnen Veranstaltung entscheidet die Große Habilitationskommission.

Wird die Frist von drei Monaten nicht eingehalten, so entscheidet die Große Habilitationskommission über den weiteren Gang des Begutachtungsverfahrens auf der Grundlage eines Berichtes des Kommissionsvorsitzenden.

(6) Nach Abwägung der Gutachten schlägt die Kommission mit Mehrheit die Erteilung der Lehrbefugnis oder die Ablehnung des Antrages des Bewerbers vor. Die Kommission kann eine Eingrenzung oder Abänderung der beantragten Lehrbefugnis vorschlagen.

§ 8

Der Vorsitzende der Großen Habilitationskommission läßt die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten und die Dokumentation der wissenschaftlichen Lehrtätigkeit des Bewerbers mit den Gutachten und dem Verzeichnis nach § 6 Nr. 4 in dem Fachbereich 4 Wochen zur Einsicht auslegen, dem das Fach zugeordnet ist, für das der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt. Die Frist von 4 Wochen beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe. Jedes Mitglied der Hochschule gem. § 6 Verf.PHR kann gegen die Erteilung der Lehrbefugnis bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslagefrist schriftlich beim Vorsitzenden der Großen Habilitationskommission unter Darlegung der Gründe Einspruch erheben. Einsprüche sind der von der Großen Habilitationskommission gebildeten Kommission zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 9

Die nach § 26 Abs. 2 HSchG NW stimmberechtigten Mitglieder der Großen Habilitationskommission entscheiden aufgrund aller Unterlagen, deren Einsichtnahme von ihnen durch Unterschrift zu bestätigen ist, über die Erteilung der Lehrbefugnis. Bei der Beratung und Beschlußfassung müssen drei Viertel dieser Mitglieder anwesend sein; für die Erteilung der Lehrbefugnis ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Entscheidung ist endgültig. Eine Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen. Jedes Mitglied der Gutachterkommission (§ 7 Abs. 4) kann verlangen, vor der Beschlußfassung von der Großen Habilitationskommission angehört zu werden.

§ 10

(1) Der Bewerber wird durch die Erteilung der Lehrbefugnis Privatdozent an dem Fachbereich der Pädagogischen Hochschule Ruhr, für den seine Lehr-

befugnis beantragt ist. Er erhält eine vom Rektor ausgestellte Urkunde über die ihm erteilte Lehrbefugnis und wird auf die Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr verpflichtet.

(2) Der Rektor zeigt die vollzogene Habilitation dem Minister für Wissenschaft und Forschung und den anderen Fachbereichen der Hochschule an

§ 11

Nach Abschluß des Habilitationsverfahrens hat der Privatdozent innerhalb eines Jahres in dem Fachbereich, in dem er seine Lehrtätigkeit ausüben wird, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein Thema zu halten, das er dem Dekan des Fachbereichs mitteilt. Zu dieser Antrittsvorlesung lädt der Dekan den Lehrkörper der gesamten Hochschule und die Studenten ein.

§ 12

Die im Rahmen des Habilitationsverfahrens eingereichten Exemplare der Habilitationsschrift oder der an ihrer Stelle eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten verbleiben der Hochschule. Wird die Habilitationsschrift veröffentlicht oder teilveröffentlicht, so sind zusätzlich drei Exemplare für Bibliothekszwecke an die Hochschule abzuliefern.

§ 13

(1) Die Lehrbefugnis endet

1. durch Verzicht des Privatdozenten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung;
2. durch Erlöschen, wenn der Privatdozent einen Ruf an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder Gesamthochschule annimmt; auf Antrag des Fachbereichs kann die große Habilitationskommission eine Ausnahme hiervon zulassen;
3. durch Zurücknahme, die die Große Habilitationskommission aussprechen kann, wenn die Lehrbefugnis aufgrund eines durch den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist;
4. durch Umhabilitation;
5. durch Entziehung.

(2) Die Lehrbefugnis wird von der Großen Habilitationskommission entzogen,

1. wenn der Privatdozent ohne anerkannten Grund seinen Lehrverpflichtungen oder seiner Pflicht aus § 12 Satz 2 nicht nachkommt;
2. wenn bei einem Privatdozenten, der zugleich Beamter ist, das Beamtenverhältnis aus disziplinar- oder strafrechtlichen Gründen beendet wird;
3. wenn gegen den nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Privatdozenten ein strafrechtliches Urteil ergeht, das bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

§ 14

Wurde die schriftliche Habilitationsleistung von der Großen Habilitationskommission der Pädagogischen Hochschule Ruhr oder einer anderen Hochschule abgelehnt, so ist ein zweiter Habilitationsversuch mit denselben Leistungen nicht zulässig.

§ 15

Will ein Privatdozent durch Umhabilitation die Lehrbefugnis an der Pädagogischen Hochschule Ruhr erwerben, so entscheidet die Große Habilitationskommission nach Anhören der stimmberechtigten Hochschullehrer, die das entsprechende Fach an der Hochschule vertreten, welche Habilitationsleistungen anerkannt werden, wobei die Große Habilitationskommission das Lehrgebiet erneut festzulegen hat; die Antrittsvorlesung (§ 11) ist auf jeden Fall zu halten.

§ 16

Die Habilitationsordnung in der am 6.2.1980 verabschiedeten Fassung tritt am 15.3.1990 in Kraft. Sie wird vom Rektor zuvor als großamtliche Mitteilung veröffentlicht.

Dortmund, den 6.2.1980

DER REKTOR

gez. Keil